

Prüfungsschema Landfriedensbruch (in einem besonders schweren Fall)
§§ 125, 125 a StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Beteiligung an

Variante 1, § 125 I Nr. 1: Gewalttätigkeiten gegen Menschen / Sachen

(gewalttätiger Landfriedensbruch) oder

Variante 2, § 125 I Nr. 2: Bedrohungen mit Gewalttätigkeiten

(bedrohender Landfriedensbruch)

b. Aus einer Menschenmenge

c. Mit vereinten Kräften

d. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

oder

e. Variante 3: Einwirkung auf Menschenmenge

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Bei Variante 3: Absicht, die Bereitschaft der Menschenmenge zu fördern, Handlungen nach § 125 I Nr. 1 und Nr. 2 zu begehen.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessungsvorschrift, § 125 a (besonders schwere Fälle)

Nr. 1: Beisichführen einer Schusswaffe

Nr. 2: Beisichführen einer anderen Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs mit Verwendungsabsicht

Nr. 3: durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes / einer schweren Gesundheitsschädigung bringen

Nr. 4: Plündern oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichten

V. Beachte: Ggf. Prüfung der Rechtmäßigkeit, wenn die Handlungen des § 125 I Nr. 1 oder Nr. 2 auch § 113 bzw. § 114 erfüllen, soweit eine Vollstreckungshandlung vorliegt!

VI. Ergebnis